



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0082/2022		Datum: 03.05.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
Betreff:			
Übergang von Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushaltes 2021 nach 2022			
Gremienweg:			
02.06.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die aus den Haushaltsvorjahren gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO fortbestehenden Investitionsauszahlungsermächtigungen gemäß der anliegenden Aufstellung zur Kenntnis.

Begründung:

Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres zum 31.12. die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. § 17 GemHVO normiert Ausnahmen von diesem Grundsatz. Absatz 2 dieser Bestimmung regelt die Fortgeltung der Auszahlungsermächtigungen für den Bereich des Investitionshaushaltes wie folgt:

„Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.“

Eine zeitliche Einschränkung erfolgt jedoch für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Hier bleiben die Finanzmittel maximal zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Diese zeitliche Begrenzung gilt jedoch nicht für Investitionsförderungsmaßnahmen.

Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen werden, gilt die Sonderregelung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. In diesen Fällen bleiben die Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Verzögert sich die Maßnahme in der Folge über den genannten Zeitraum hinaus, ist eine weitere Ermächtigungsübertragung damit ausgeschlossen und notwendige Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan neu zu veranschlagen.

Aus der beigegeführten Tabelle wird ersichtlich, bei welchen investiven Haushaltspositionen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von insgesamt rd. 10,4 Mio. Euro auf das Haushaltsjahr 2022 übergehen. Aus unterschiedlichen Gründen verzögerte sich der Haushaltsvollzug einzelner Projekte, z. B. wegen noch fehlender Bewilligungsbescheide oder noch nicht vorliegender Schlussrechnungen bauausführender Unternehmen.

Die aktivierten Eigenleistungen (= insbesondere die Leistungen der eigenen Bauverwaltung) sind noch nicht vollständig in der Spalte „Ist 2021“ berücksichtigt. Die Verwaltung verbucht derzeit unter Hochdruck die aktivierten Eigenleistungen auf die jeweiligen Projekte des Haushaltsjahres 2021.

Dies wird zur Folge haben, dass sich die von 2021 nach 2022 zu übertragene Auszahlungsermächtigungen insgesamt um ca. 200 TEuro noch reduzieren werden.

Anlage: Übergang von Haushaltsermächtigungen 2021 nach 2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine